

Gebührensatzung Kinderkrippe Regenbogen



Arbeiterwohlfahrt
Kinder und Jugend
gemeinnützige GmbH

Kreisgeschäftsstelle
Rudolf-Diesel-Str. 1
85221 Dachau

Tel.: 08131/ 6 12 17 12
Fax: 08131/ 6 12 17 17
www.awo-dachau.de

§ 1) Zweck, Öffnungszeiten

- (1) Für den Besuch der oben genannten Kinderkrippe werden bei den derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben.

Bitte beachten Sie, dass im Kindertagesstättenjahr 2008/09 die Öffnungszeiten im oben genannten Umfang zur Erprobung festgelegt wurden.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe können nach Bedarf geändert werden.

§ 2) Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3) Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

- (2) Der Elternbeitrag ist zum **Ersten eines jeden Monats** zu entrichten.

- (3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 4) Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Für den Besuch der Kinderkrippe sind Elternbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

4 Stunden	EUR	185,--
ab 4 bis 5 Stunden	EUR	225,--
ab 5 bis 6 Stunden	EUR	255,--
ab 6 bis 7 Stunden	EUR	275,--
ab 7 bis 8 Stunden	EUR	295,--
ab 8 bis 9 Stunden	EUR	305,--
ab 9 bis 10 Stunden	EUR	325,--

(3) Neben den im Absatz 2 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses folgende Zahlungen zu entrichten:

- a. ein Spielgeld in Höhe von **EUR 4,50** monatlich.
- b. die **Mittagessensgebühr**. Die Höhe der Gebühr für ein Mittagessen entnehmen Sie bitte der aktuellen Elterninformation. Eine Änderung des Preises kann auch während des Jahres erfolgen. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir, den Entwicklungsstand des Kindes beachtend, die Teilnahme am warmen Mittagessen.

(4) Die **Buchung der Betreuungsstunden** erfolgt **verbindlich** im Frühjahr des laufenden Jahres für das kommende Kinderkrippenjahr. Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden auf mindestens vier Werktagen verteilt. Die tägliche Mindestbuchungszeit von vier/ fünf Stunden darf nicht unterschritten werden.

Zusätzliche Stunden können jederzeit mit sofortiger Wirkung gebucht werden. Das Absenken der gebuchten Stunden kann nur schriftlich mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende erfolgen und muss begründet werden.

Eine Reduzierung der Wochenstunden kann nur in besonderen Fällen von der Einrichtungsleitung genehmigt werden (Bsp. Unerwartete Arbeitslosigkeit etc.).

Gebucht werden können immer nur ganze Stunden. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können an einzelnen Tagen auch halbe Stunden gebucht werden, wenn die wöchentliche Gesamtbuchungszeit einen runden Betrag ergibt und die Kernzeit berücksichtigt wird.

(5) Die **pädagogische Kernzeit** (aktuellen Zeitraum entnehmen Sie bitte der Elterninformation) muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend. Ausnahmen bezüglich Abwesenheit genehmigt die Leitung der Tagesstätte.

(6) Sollte die vereinbarte Buchungszeit in der Abhol- und Bringzeit regelmäßig überschritten werden, erfolgt eine Nachberechnung und/oder die Verpflichtung zu einer Höherbuchung der Nutzungszeit. Die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgebühr und der Umfang der Höherbuchung sind mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

§ 5) Sonstige Ermäßigungen

- (1) Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag beim zuständigen Jugendamt nach Grundlage des § 90 SGB VIII und den §§ 82 ff. SGB XII ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6) Stundung und Ratenzahlung

- (1) Die Elternbeiträge können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet werden.
- (2) Es können auch Ratenzahlungen gewährt werden.

§ 7) Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Änderung der Kinderkrippengebühren durch den Träger kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Altomünster mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden. Ferner, wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ändern. Beträgt die Änderung mehr als 10% der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex, so kann der Vertragspartner den Kinderkrippenvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 8) Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung und des Betreuungsvertrages.

(Oskar Kraemer, Geschäftsführer)